

**Satzung für den Offenen Ganztag im Primarbereich vom 03.04.2025<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils aktuellen Fassung

**Artikel 1**

Die im Folgenden genannte Satzung für den Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird erlassen:

**§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Angebote beginnen spätestens um 8.00 Uhr und dauern in der Regel bis 16.00 Uhr.

**§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt, denen ein entsprechender gesetzlicher Anspruch zusteht. Falls an der gewählten Schule trotz Anspruch kein freier Platz vorhanden ist, kann dem Kind ein Schulplatz an einem anderen Schulstandort mit freiem Platz im Offenen Ganztag angeboten werden.

Ansonsten erfolgt eine Aufnahme bei das Platzangebot übersteigender Nachfrage nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Schulzugehörigkeit zur anbietenden Schule und sozialer Aspekte.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

**§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Kind kann durch die Stadt Duisburg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahmegeführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

**§ 4 Mittagsverpflegung**

Die Kosten der Mittagsverpflegung sind auch bei Beitragsfreiheit zu entrichten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15 vom 30.04.2025, S. 203,  
in Kraft getreten am 01.08.2025,